
Fortbildungsprüfung „Beauftragte/Beauftragter der obersten Leitung (QMB)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 11. Mai 2011 sowie der Vollversammlung vom 15. Juni 2011 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Beauftragte/Beauftragter der obersten Leitung (QMB)“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

1. Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer weist durch den erfolgreichen Abschluss der Prüfung „Beauftragte/ Beauftragter der obersten Leitung (QMB)“ nach, dass sie/er aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen die Voraussetzung mitbringt, Qualitätssicherungsaufgaben in Unternehmen des Handwerks zu lösen.
2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Beauftragte/Beauftragter der obersten Leitung (QMB)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung in einem Handwerksberuf bestanden hat, ein Studium als Diplomkauffrau/-mann oder Diplomingenieurin/-ingenieur erfolgreich absolviert hat oder eine Industriemeisterprüfung bestanden hat.
2. Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung hat oder wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie/er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

1. In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Gebieten nachzuweisen:
 - Grundlagen der Qualitätssicherung und Prüfung
 - Organisation des Qualitätsmanagements
 - Technik in der Qualitätssicherung
 - Mitarbeitermotivation
2. Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
Die schriftlichen Leistungen haben gegenüber den mündlichen Leistungen das doppelte Gewicht.

3. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt nicht mehr als 5 Stunden, eine mündliche Prüfung nicht mehr als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin/-teilnehmer dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde.
2. Wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer unentschuldig fehlt, wird die Prüfung von der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt.
3. Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote bestätigt.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Die Prüfung wird nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im nicht handwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 12. Dezember 2008/5.März 2009 in der jeweiligen gültigen Fassung durchgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Fachkraft für Qualitätsmanagement“ außer Kraft.

Aurich, den 27. Juni 2011

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez. Horst Amstätter
Präsident

gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht am 18.08.2011 im Norddeutschen Handwerk Nr. 15/16